

## **Amtsgericht Bad Berleburg**

## **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

## Mittwoch, 28.01.2026, 14:00 Uhr, Sitzungssaal 1, Im Herrengarten 5, 57319 Bad Berleburg

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Herbertshausen, Blatt 0094, BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Herbertshausen, Flur 6, Flurstück 15, Hof- und Gebäudefläche, Herbertshausen Nr. 6 (noch nicht im Grundbuch eingetragene aktuelle Lagebezeichnung: Herbertshäuser Straße 12), Größe: 423 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ohne Gewähr für die Richtigkeit:

Das 423 qm große Grundstück ist mit einem zweigeschossigen, freistehenden Einfamilienhaus mit Stall, Scheune und Garage bebaut; Baujahr It. Energieausweis 1890, Wohnfläche 145 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.11.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

97.000,00€

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.